

Der Präsident des Oberlandesgerichts
Bamberg



Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg • 96045 Bamberg

MenschenrechtTV
Bielfeldtweg 26
21682 Stade

Sachbearbeiter
H. Jung

Telefon
0951/833-1146

Telefax
0951/833-1230

E-Mail
poststelle@olg-ba.bayern.de

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang
für Erklärungen in Rechtssachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 16. Juni 2017	Bitte bei Antwort angeben Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom OLG BA 3000 E – II/41 – 982/2017	Datum 23. Juni 2017
---	---	-------------------------------

Anfrage zu Rundfunkbeiträgen und Dienstaufsichtsbeschwerde

Zu Ihrer E-Mail vom 16. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Selim,

der Herr Präsident des Oberlandesgerichts hat mich mit der Beantwortung
Ihrer E-Mail beauftragt.

Zu Ihrer Anfrage darf ich Ihnen mitteilen, dass seitens des Oberlandesge-
richts Bamberg Rundfunkbeiträge gezahlt werden.

Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde wird keine Folge gegeben. Herr Richter
am Oberlandesgericht Sellnow war berechtigt, den Anrufer vom 16. Juni
2017 auf eine schriftliche Anfrage zu verweisen, und er war berechtigt, das
Gespräch zu beenden, nachdem er in dem Telefonat mehrmals als Lügner
bezeichnet wurde.

Briefanschrift:
96045 Bamberg

Hausanschrift:
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Internet:
www.olg-bamberg.de

Telefon-Vermittlung
0951/833-0

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit
erreichen Sie die
Mitarbeiter am sichersten:
Mo.- Fr. 8.00 –12.00 Uhr
Mo.- Do. 13.00 –15.00 Uhr

Öffentl. Verkehrsmittel:
Wilhelmsplatz
Buslinien 905, 921,
922 und 930

Konto:
Bayern LB
BLZ 700 500 00
Kto. Nr. 24 919
IBAN:
DE3470050000000024919
BIC: BYLADEMM

Pressesprecherinnen und Pressesprecher sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter sind Beauftragte der Behördenleitung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Pressegesetzes. Ein Richter kann zum Pressesprecher bestellt werden, als solcher übt er keine Richtertätigkeit aus, sondern eine Tätigkeit in der Gerichtsverwaltung, was § 4 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz zulässt.

Zu weiteren Ausführungen besteht kein Anlass. Auf etwaige weitere Anfragen in dieser Angelegenheit können Sie nicht mit einer Antwort rechnen.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

gez. Zwirger
Vizepräsident des Oberlandesgerichts

Anlagen:

2017_06_03 Tautologie-Pseudowissenschaft-bQ.pdf

2017_01_19 nds. Justizminiserials in Dokument 1001 I-202 vollständig - VStGB.pdf

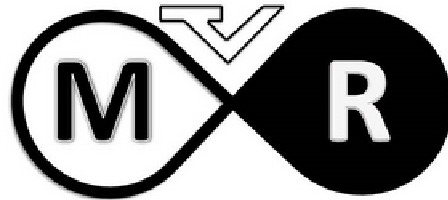
----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Re: OLG BA 3000 E – II/41 – 982/2017 Anfrage zu Rundfunkbeiträgen und Dienstaufsichtsbeschwerde

Datum: Tue, 27 Jun 2017 17:29:36 +0200

Von: MenschenrechtTV <menschenrecht-tv@online.de>

An: VERWALTUNGSKANZLEI, OLG Bamberg <VERWALTUNGSKANZLEI@olg-ba.bayern.de>



MenschenrechTV, Bielfeldweg 26 in [D-21682] STADE

Tel. 04141-8609142 Fax: 04141-8609143

menschenrecht-tv@online.de

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte durch die Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/15,

- die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Recht ist grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt, und
- Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden.

Demnach sind alle Universitäten und Hochschulen der Länder und des Bundes ohne Grundrechtberechtigung und ohne Grundrechtbefugnis. Gemäß Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 der Verfassungordnung gilt,

- juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtberechtigung, sondern sind Grundrecht verpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung).
- Juristische Personen des privaten Recht haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. Denn nach der

**Konfusions - und Durchscheinargumentation
können sie gemäß ultra vires ohne ius gentium kein acta iure imperii haben**

nicht grundrechtverpflichtet und gleichzeitig grundrechtberechtigt sein oder mehr Rechte übertragen als sie selbst besitzen.

Welchen Stellenrang hat denn eine Justiz, wenn sie Rundfunkgebühren bezahlt und die Länder nicht dem Grundgesetz, sondern dem Rundfunkstaatsvertrag beigetreten sind?

<https://www.youtube.com/watch?v=MMqcCrsYJHk>

Gemäß der Erklärung des nds. Justizminiserials in (Dokument 1001 I-202.45) vom 19.01.2017 nach Jesus Christus Geburt wird in der Jurisfiktion

- Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,
- Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,
- Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,
- Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung

fingiert und

- Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung verleumdet.

Es gibt nationale, internationale, supranationale Organisationen, die nicht rechtsfähig sind, denn staatliche Organisationen haben kein Recht. Rechtsfähig sind Ultra-Organisationen gemäß des zwingend-humanitären Völkerrecht - ultra vires, wenn sie von Staaten unabhängig sind, also von ihnen nicht beherrscht oder gehalten werden.

Wie kommen sie also darauf, daß ein Justizfigur "Richter" mehr Recht haben kann, als der Mensch.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde von Uns ist ultra vires, denn weder "Zwinger" noch "Sellnow" sind in ihrem Dienst Grundrecht berechtigt, sondern Grundrecht verpflichtet. Sie können nicht darüber entscheiden (§41 ZPO), ob sie der Dienstaufsichtsbeschwerde keine Folge leisten, denn sie haben kein Recht. Also kann kein Pseudonym berechtigt sein das Telefonat ohne unsere Erlaubnis aufzulegen.

Das bayrische Pressegesetz ist nicht berechtigt, da das Land keine Grundrechtberechtigung oder Grundrechtbefugnis hat. Das sind alles Lügen einer Pseudoschaft. Eine "Richterfigur" kann kein "Pressesprecher" gemäß der Gewaltentrennung sein. Das deutsche Richterrecht ist auch nicht Grundrechtberechtigt und nicht Grundrechtbefugt, da Demokratie auch nicht Grundrecht berechtigt und nicht Grundrecht befugt ist.

Sie verleumden die Jurisdiktion, der Mensch, der der unmündigen Jurisfiktion diktiert. Sie sind Weisungsempfänger und stehen im zwingendem Recht des Kontrahierungszwanges.

Wenn ihr Verband juristischer Personen Rundfunkgebühren bezahlt, unterliegen sie und dem Verband dem Nachrichtendienst des Rundfunkstaatesvertrages, der Verband auch nur Recht los ist (Rechträuber).

mit besten Wünschen

MenschenrechtTV, herbert von Wuppertal

Am 27.06.2017 um 07:59 schrieb VERWALTUNGSKANZLEI, OLG Bamberg:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Anordnung übersende ich Ihnen obiges Dokument.

Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme entnehmen Sie bitte dem Briefkopf des beigefügten Dokuments.

Eine Antwort per E-Mail richten Sie bitte an die zentrale Poststelle (poststelle@olg-ba.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ginschel Roselinde
Justizangestellte
Oberlandesgericht Bamberg
Tel. 0951/833 1170
Telefax 0951/833 1270

--

MenschenrechtTV
Bielfeldtweg 26
21682 Stade

Tel :04141/8609142
FAX :04141/8609143
E-mail :menschenrecht-tv@online.de

MenschenrechtTV ist umfassend Grundrecht berechtigt und Grundrecht befugt (BVerfGE 1 BvR 1755/2015)

Quelle: Völkerrechtsträger

Internationales Zentrum für Menschenrecht
International Centre of Human Rights
Bielfeldtweg 26 - [D-21682] Stade

[TEL:0049-4141/8609142](tel:0049-4141/8609142) FAX:0049-4141/8609143
E-mail : human.rights@online.de menschenrecht@online.de

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918
Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden:

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014

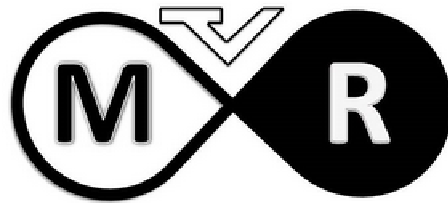
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

WICHTIGER HINWEIS: Diese E-mail, die angehängten Dateien und deren Inhalt sind ausschließlich für den oder die oben bezeichneten Adressaten bestimmt und können vertraulicher Natur sein und/oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Jeder Zugriff sowie jegliche Nutzung, Verbreitung oder Speicherung durch andere Personen ist nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung kann strafrechtlich verfolgt werden.

Sollten Sie diese E-mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender umgehend zu benachrichtigen und anschließend die E-mail zu löschen.

IMPORTANT NOTICE: This E-mail and any attachments are intended for the recipient(s) named above only and may be of confidential nature and/or contain trade secrets. Any unauthorized review, printing, copying, use or distribution of this E-mail by other persons is prohibited and may constitute a criminal offense.

If you have received this E-mail in error, please notify the sender immediately by reply email and delete the original message.



MenschenrechTV, Bielfeldtweg 26 in [D-21682] STADE
Tel. 04141-8609142 Fax: 04141-8609143
menschenrecht-tv@online.de

1. Teilen sie Uns mit,

warum in der Landesjustizverwaltung die Telefonate aufgelegt und die Zuständigkeit bei der einfachen Frage verweigert wird, ob die Justiz für die Gebäude Rundfunkbeiträge bezahlen?

Beantworten sie die einfache Frage mit einem ja oder nein, ob die Justiz für die Gebäude Rundfunkbeiträge bezahlen?

2. Dienstaufsichtsbeschwerde:

Das selbe Problem haben Wir bei dem Presseprecher C. SELLNOW gehabt, der sogar privat entscheiden will, wer Pressanfragen stellen darf und kann, weil ihm sei MRTV nicht bekannt. Auf den rechtgültigen Hinweis von Kant für die Metaphysik der reinen Vernunft, -Aufklärung ist der Ausweg aus der Unmündigkeit-, war er nicht mehr ansprechbar (BVerfGE 1 BvR 1766/2015). Der Presseprecher C. SELLNOW leugnete die verfassungsgemäße Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Nichtwollen, Nichtkönnen, Nichtmüssen zum Nichtwissen kann im Gefahrenbereich der Beweislast nicht wirksam in den Behörden organisiert werden.

Ein Staat kann als Rechtssubjekt nur Rechtschuldverträge machen, da es kein Rechträger, sondern als Subjekt Grundrecht verpflichtet ist, denn die Justiz hat keine Grundrechtberechtigung und keine Grundrechtbefugnis. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte durch die Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/15,

- die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Recht ist grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt, und
- Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden.

Gemäß Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 der Verfassungordnung gilt,

juristische Personen **im öffentlichen Recht** (GR) haben keine Grundrechtberechtigung, **sondern sind Grundrecht verpflichtet**, wenn sie öffentliche Aufgaben im Grundrecht der öffentlichen Ordnung wahrnehmen. Juristische Personen **des privaten Recht** haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. Denn nach der

Konfusions - und Durchscheinargumentation
können sie nach **acta iure imperii ohne ius gentium**

**nicht grundrechtverpflichtet und gleichzeitig grundrechtberechtigt sein
oder mehr Rechte übertragen als sie selbst besitzen.**

Teilen sie Uns mit, ob ein Richter eine Stelle der Verwaltung als Pressesprecher nach der verfassungrechtlichen Grundordnung der Gewaltentrennung tätig sein darf?

Wir weisen sie darauf hin, daß Presse innerhalb der Justiz weder Grundrecht berechtigt noch Grundrecht befugt ist.

selim, MRTV

MenschenrechtTV
Bielfeldtweg 26
21682 Stade

Tel :04141/8609142
FAX :04141/8609143
E-mail :menschenrecht-tv@online.de

MenschenrechtTV ist umfassend Grundrecht berechtigt und Grundrecht befugt (BVerfGE 1 BvR 1755/2015)

Quelle: Völkerrechtsträger

Internationales Zentrum für Menschenrecht
International Centre of Human Rights
Bielfeldtweg 26 - [D-21682] Stade

[TEL:0049-4141/8609142](tel:0049-4141/8609142) FAX:0049-4141/8609143
E-mail : human.rights@online.de menschenrecht@online.de

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918
Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden:

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014

Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

WICHTIGER HINWEIS: Diese E-mail, die angehängten Dateien und deren Inhalt sind ausschließlich für den oder die oben bezeichneten Adressaten bestimmt und können vertraulicher Natur sein und/oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Jeder Zugriff sowie jegliche Nutzung, Verbreitung oder Speicherung durch andere Personen ist nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung kann strafrechtlich verfolgt werden.

Sollten Sie diese E-mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender umgehend zu benachrichtigen und anschließend die E-mail zu löschen.

IMPORTANT NOTICE: This E-mail and any attachments are intended for the recipient(s) named above only and may be of confidential nature and/or contain trade secrets. Any unauthorized review, printing, copying, use or distribution of this E-mail by other persons is prohibited and may constitute a criminal offense.

If you have received this E-mail in error, please notify the sender immediately by reply email and delete the original message.